

Satzung

über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl. I S. 419) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgabe vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.1991 (GVBl. I S. 333) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Liebenau am 18.12.1991 folgende

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Liebenau erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind:

- a) zu § 2 a): die Zahl der Apparate;
- b) zu § 2 b): die Gesamtfläche der am Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4
Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt:

a) zu § 2 a):

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, 80,00 DM
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
je Kalendermonat und Gerät, 40,00 DM

b) zu § 2 b):

50,00 DM je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat.

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

§ 5
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer beziehungsweise derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 6
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet:

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume unverzüglich der Stadt -Steueramt- mitzuteilen.

§ 7
Entstehung, Festsetzung der Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten.
Kommt der Steuerschuldner seiner Verpflichtung, die Steuer selbst zu errechnen und eine Steuererklärung innerhalb der dafür bestimmten Frist einzureichen nicht nach, so wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt.
- (3) Im Falle des § 2b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheides. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils im voraus, spätestens bis zum 15. Tage nach Quartalsbeginn zu entrichten.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Sie Stadt -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatsbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 9

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 3 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10

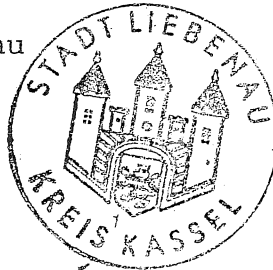
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.05.1988 außer Kraft.

Liebenau, den 19.12.1991

Der Magistrat
der Stadt Liebenau

Kampe
Kampe
Bürgermeister



Gesehen
Kassel, den 8. JAN 1992
Der Landrat
Im Auftrage:

Wainder